



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

t.311 Senegal 6
 t.441.1 (Mottier C.) -SZP/sca

3003 Bern, den 6. Februar 1975

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

on MS.

SD.
mi'ch Karla
17.2.75
SVK PJ

Schweizerische Botschaft

D a k a r

Abkommen über technische Zusammen-
arbeit mit Senegal

RD	SD						B/S
	<i>RL</i>						
✓	<i>JP</i>						
17 FEV. 1975							
rei. 771.201							

Herr Botschafter,

Endlich - nachdem wir über das Jahresende mit einem Zusatzbericht zur Botschaft betreffend das "Entwicklungshilfegesetz" sowie mit zwei Kreditbotschaften einen ganz ausserordentlichen Arbeitsanfall zu bewältigen hatten - sind wir nun in der Lage, auf Ihre Briefe vom 12. November und 12. Dezember 1974 einzugehen, in welchen Sie sich nach unserem grundsätzlichen Interesse an einem TZ-Abkommen mit Senegal erkundigen und uns auf Steuerforderungen Senegals gegen Herrn C. Mottier sowie auf die Frage der Verzollung von Expertenautos aufmerksam machen.

Wie Ihren Briefen zu entnehmen ist, haben Sie uns am 25. August 1971 ein Gegenprojekt Senegals zugestellt und seither trotz nachmaliger Aufforderung keine Antwort von uns erhalten. Diese Sendung ist in unseren Dossiers nicht vorhanden, und da der damals für Rechtsangelegenheiten zuständige Sachbearbeiter inzwischen transferiert wurde, lässt sich die Angelegenheit leider nicht ohne weiteres auf ein allfälliges Versäumnis hin untersuchen.

In heutiger Sicht möchten wir zur Frage der Ersetzung des Protokolls vom 16. August 1962 über technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Senegal durch ein

detaillierteres Abkommen wie folgt Stellung nehmen: Das genannte Protokoll erfasst die technische Zusammenarbeit im üblichen Rahmen an sich vollständig und regelt die meisten wesentlichen Probleme, namentlich die uns besonders interessierende Befreiung von Fiskallasten auf Einfuhren von Projektmaterial und persönlichen Gegenständen der Experten sowie auf dem Salär dieser letzten. Für einige Punkte allerdings, die heute in der Regel ausdrücklich in derartigen Abkommen festgelegt werden - z.B. die Uebernahme der zivilen Haftung für Schäden durch das Empfängerland oder ein besonderes Schutzrecht der Entwicklungskräfte - müsste man sich mangels expliziter Vereinbarung auf die international üblichen Gepflogenheiten berufen. Eine Erweiterung bzw. Vervollständigung der gegebenen Rechtsgrundlage ist - insofern als sich die Zusammenarbeit mit Senegal bisher in durchaus zufriedenstellender Weise abgewickelt hat - nicht unbedingt geboten; dies umsomehr, als dadurch Erwartungen der Partner im Sinn einer intensiveren Zusammenarbeit geweckt werden könnten, die wir einstweilen nicht zu erfüllen vermöchten. (Wir werden auf den letzten Punkt sogleich zurückkommen.) In Umkehrung des Arguments wäre der Abschluss eines den heutigen Bedürfnissen noch besser angepassten Abkommens dann zu erwägen, wenn ein wesentlicher Ausbau unseres Programms in Senegal angestrebt würde.

Diese Voraussetzung ist zur Zeit aus den folgenden Gründen nicht gegeben: Wie Sie wissen liegt gegenwärtig der Entwurf des eingangs erwähnten "Entwicklungshilfegesetzes" vor den Eidgenössischen Räten. Das Gesetz soll die Prinzipien und die Organisation der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit in einer soliden Rechtsgrundlage verankern. Das Schicksal der dem fakultativen Referendum unterstellten Vorlage ist recht ungewiss; zu dem in der Schweiz an sich schon weitverbreiteten Mangel an Verständnis für die Entwicklungszusammenarbeit kommen neuerdings Umstände wie der Schock der Oelkrise, allgemeine

Rezessionsbefürchtungen und die akute Finanzknappheit des Bundes, welche die Aussichten für unsere zukünftige Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern nicht eben begünstigen. An einen Ausbau unserer Hilfe und, ganz allgemein, unseres Vertragsnetzes ist in dieser Lage nicht zu denken. Höchstens zur Ermöglichung der gebotenen Konzentration unserer Anstrengungen auf ganz besonders benachteiligte Länder kann der Abschluss eines neuen Abkommens noch in Betracht gezogen werden. Wir denken hierbei an Bangladesch, dessen Regierung gegenwärtig einen von uns vorgelegten Abkommensentwurf prüft.

In bezug auf die Steuerforderung gegenüber Herrn Mottier möchten wir immerhin klarstellen, dass er sich auf das nach wie vor gültige Protokoll über technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit berufen kann, nach dessen Artikel 7 b Senegal verpflichtet ist, "die schweizerischen Sachverständigen und Fachleute für die Dauer ihrer Tätigkeit von den Steuern und andern Fiskallasten auf dem Teil der Gehälter und Nebenbezüge, die von der schweizerischen Regierung bezahlt werden, zu befreien". Wir bitten Sie, Herrn Mottier in dieser Hinsicht wenn nötig zu unterstützen. Hierzu eine besondere "attestation" auszustellen, scheint uns nicht angezeigt, ist doch der Einsatz von Herrn Mottier im Rahmen der technischen Zusammenarbeit schriftlich von senegalesischer Seite bestätigt worden. (Vgl. insbesondere das vom "Ministère de la coopération" am 31. Mai 1972 ausgestellte Agrément.)

Sie haben uns schliesslich noch auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass das Entwicklungspersonal inskünftig seine Fahrzeuge - damit sind wohl die Privatautos gemeint - zu verzollen habe. Wir sehen für diesen Fall folgende Alternativ-Lösung:

1. Bei der Aushandlung des einen Personaleinsatz festlegenden Abkommens soll versucht werden, eine Ausnahme von den

geltenden Zollvorschriften - nötigenfalls unter Abgabe einer Bürgschaftserklärung durch die Botschaft - zu erreichen. Derartige Bürgschaften werden bereits gegenüber Rwanda geleistet, wobei sich der begünstigte Experte gegenüber der Botschaft schriftlich zur Rückzahlung des fällig gewordenen Zollbetrages bzw. zur Bemühung um Entlassung aus dem Schuldverhältnis am frühest möglichen Zeitpunkt verpflichten muss.

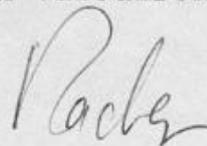
2. Ein zur Erfüllung der beruflichen Aufgaben notwendiges Auto könnte gemäss Artikel 7 a des Protokolls als "Material, das den auf Grund dieses Protokolls ausgeführten Vorhaben nicht einverleibt wird" eingeführt werden.

Wir bitten Sie, diese Vorschläge je nach der Entwicklung der Lage zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT

Ein Vizedirektor:



(Th. Raeber)